2023/I Antrag D-10

D-10

Titel	Betroffene polizeilicher Maßnahmen schützen – Body- Cam-Einsatz nicht in Ermessen der Polizei legen!	
Antragsteller*innen		
Adressat*innen		
□ angenommen	□ mit Änderungen angenommen	□ abgelehnt

Betroffene polizeilicher Maßnahmen schützen – Body-Cam-Einsatz nicht in Ermessen der Polizei legen!

- 1 Wir wollen die aktuelle Regelung zu körpernah getragenen Kameras (sog. Body-Cams) ändern, um Willkür zu
- 2 verhindern und sie als ein effektives Mittel zum Schutz der Bürger*innenrechte zu verwenden und nicht nur
- 3 einseitig zum Schutz von Polizist*innen.
- 4 Die aktuellen Regelungen dazu finden sich im Polizeiaufgabengesetz wieder. Die nun vorgeschlagenen Ände-
- 5 rungen rütteln nicht an der Tatsache, dass das Polizeiaufgabengesetz verfassungswidrig ist und sofort zurück-
- 6 genommen werden muss. Wir setzen uns weiterhin für ein Bayerisches Polizeigesetz nach demokratischen
- 7 Prinzipien ein!
- 8 Wir weisen zudem explizit darauf hin, dass das Filmen polizeilicher Maßnahmen durch Privatpersonen rech-
- 9 tens ist. Die Forderungen sind dennoch notwendig, da nicht immer Dritte anwesend sind, die die Möglichkeit
- 10 zur Dokumentation haben.
- 11 Durch das Aufzeichnen von Bild und Ton greift die Polizei in das Grundrecht auf informationelle Selbstbe-
- 12 stimmung ein. Dieser Eingriff benötigt einen berechtigten Grund. Bisher dient das Aufnehmen dazu, die Po-
- 13 lizeibeamt*innen sowie Dritte zu schützen, da die Aufnahme deeskalierend sei. Hierzu gibt es verschiedene
- 14 Erfahrungsberichte.
- 15 Wir sehen in der Body-Cam die bisher nicht niedergeschriebene Möglichkeit, vor allem auch die von der poli-
- zeilichen Maßnahme betroffene Person zu schützen. Durch eine Aufnahme überlegen sich Polzist*innen zwei-
- 17 mal, welche Worte sie nutzen und welche Maßnahme sie ergreifen, da per Video dokumentiert ist, ob die im
- 18 Nachhinein vorgebrachte Schilderung der Tat wirklich so geschehen ist.
- 19 Wir sehen durch eine entsprechend strikte Regelung zum Vorteil betroffener Personen die Möglichkeit, sowohl
- 20 Racial Profiling als auch rechtswidrige Polizeigewalt einzudämmen.
- 21 Uns ist bewusst, dass dies nicht zum Erreichen dieser Ziele reicht, sondern nur eine kleine Maßnahme viel
- 22 größerer, längst notwendiger Reformen sein kann.

23 Wann soll gefilmt werden?

- 24 Wir lehnen ausdrücklich eine permanente Videoüberwachung im öffentlichen Raum ab. Der Einsatz der Body-
- 25 Cam kann daher nicht permanent sein.
- 26 Für den Einsatz wägen wir ab, in welchen Situationen der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbst-
- 27 bestimmung aus unserer Sicht hinnehmbar ist, da die Aufzeichnung vor Missbrauch schützt oder Missbrauch
- 28 dokumentiert, um im Nachgang gegen ihn vorzugehen. Der Einsatz muss in jedem Fall erkennbar sein. Wenn
- 29 er nicht offensichtlich ist, muss durch die Beamt*innen darauf hingewiesen werden.
- 30 Rechtswidrige Polizeigewalt
- 31 Wir möchten rechtswidrige Polizeigewalt im "Streifen-Alltag" eindämmen:

2023/I Antrag D-10

- 32 Wir fordern, dass Polizeibeamt*innen bei der Durchführung einer polizeilichen Maßnahme verpflichtend sel-
- 33 bige aufnehmen müssen, sobald unmittelbarer Zwang (also beginnend bei körperlichen Griffen) angewandt
- wird. So soll die Maßnahme dokumentiert werden, um ihre Rechtmäßigkeit im Nachgang immer auch anhand
- 35 objektiver Beweismittel (statt nur anhand von Aussagen), überprüfen zu können.
- 36 "Pre-Rec"-Funktion
- 37 Die sog. "Pre-Rec"-Funktion (= Pre-Recording) sorgt aktuell dafür, dass ab Drücken des Knopfs zur Aufnahme
- 38 die vorherigen 30 Sekunden ebenfalls abgespeichert werden, um den Grund der Aufnahme zu dokumentieren.
- 39 Das setzt voraus, dass die Polizeibeamt*innen unmittelbar den Knopf drücken, sobald die Eingriffsschwelle
- 40 erreicht ist. Das halten wir in der Praxis, gerade bei sehr dynamischen und auch gefährlichen Situationen, nicht
- 41 für zumutbar. Wir wollen die "Pre-Rec"-Länge daher unter Wahrung des Datenschutzes ausweiten. Hierfür
- 42 muss geprüft werden, inwieweit eine Länge von zwei bis fünf Minuten vertretbar wäre. Diese Zeit halten wir
- 43 für sinnvoll, um den Grund des Eingreifens in jedem Fall zu dokumentieren.
- 44 Aufnahme auf Verlangen
- 45 Wir fordern, dass von polizeilichen Maßnahmen betroffene Personen das Recht haben, die Aufzeichnung der
- 46 Maßnahme selbst zu verlangen. So entscheiden sie über ihr Recht auf individuelle Selbstbestimmung und kön-
- 47 nen die Maßnahme dokumentieren lassen, wenn sie sich unwohl fühlen oder die Rechtmäßigkeit anzweifeln.
- 48 Einen Grund müssen sie den Beamt*innen jedoch nicht nennen.
- 49 Um dieses Recht zu garantieren, soll eine Spracherkennungsfunktion geprüft werden, wodurch die betroffe-
- 50 ne Person die Aufzeichnung auslösen kann und nicht auf ein aktives Handeln der Beamt*innen angewiesen
- 51 ist.
- 52 Ermessensspielraum bei gewaltlosen Situationen
- 53 Wir wollen der Polizei in gewaltlosen Situationen weiterhin die Möglichkeit geben, eine Maßnahme aufzu-
- 54 zeichnen, wenn dies eine schützende Wirkung hat. Die Erfahrungen zeigen, dass sich einige Personen in einer
- 55 solchen Situation zurückhaltender benehmen, wenn sie gefilmt werden.
- 56 Flächenausstattung
- 57 Um den angestrebten Schutz flächendeckend zu erreichen, fordern wir, dass jede uniformierte Polizeistreife
- 58 zu jedem Zeitpunkt mit mindestens einer funktionierenden Body-Cam ausgestattet sein muss. Sie muss darin
- 59 beschult sein und beim Tragen der Body-Cam eindeutig als Träger*in gekennzeichnet sein. Zuwiderhandlun-
- 60 gen gegen diese und andere Regelungen zu den Kameras werden dienstrechtlich verfolgt.

61 Verarbeitung der Aufnahmen

- 62 Wir bleiben bei der Forderung nach einer unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstelle für die Polizei. Die-
- 63 se soll auch die Aufzeichnungen verwalten, um eine Manipulation durch Polizist*innen zu verhindern.
- 64 Zugriffe
- 65 Ist die Aufzeichnung ein Beweismittel für ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen eine Zivilper-
- 66 son, erhalten die zuständigen polizeilichen Sachbearbeiter*innen eine Kopie. Die Daten unterliegen dann den
- 67 bereits vorhandenen Richtlinien und Löschfristen für Beweismittel.
- 68 Ist die Aufzeichnung zur Kontrolle unmittelbaren Zwangs oder auf Verlangen der betroffenen Person erfolgt,
- 69 so wird die Aufzeichnung mindestens zwei Monate gespeichert. Die betroffene Person kann in dieser Zeit
- 70 rechtliche Schritte gegen die zugrunde liegende Maßnahme einleiten und die Aufzeichnung als Dokumentati-
- 71 on anführen. Weiter kann sie eine Verlängerung der Speicherzeit ohne Angabe von Gründen verlangen, bei-
- 72 spielsweise, weil sie mehr Bedenkzeit benötigt. In diesem Fall soll die Aufzeichnung sechs Monate gespeichert
- 73 bleiben. Der betroffenen Person wird zudem das Recht eingeräumt, die Aufzeichnung einzusehen. Hierfür for-
- 74 dern wir geeignete, nicht bei der Polizei angesiedelte Stellen, die in einer angemessenen Entfernung liegen und
- 75 bürger*innenfreundlich betrieben werden. Die von den Maßnahmen beroffenen Personen müssen von den
- 76 handelnden Polizist*innen über diese Möglichkeit und die Kontaktwege informiert werden.
- 77 Erfolgt eine Anzeige der handelnden Beamt*innen durch die betroffene Person, durch Dritte oder durch
- 78 andere Polizeibeamt*innen gelten die Regelungen von Strafverfahren. Hierbei ermittelt dann jedoch die
- 79 unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstelle.

2023/I Antrag D-10

80 Ergeht nach zwei Monaten kein Anhaltspunkt für eine weitere Verwendung, werden die Aufzeichnung ohne

- 81 weiteres, also auch ohne Ansicht gelöscht.
- 82 Technische Anforderungen
- 83 Zur Aufzeichnung werden weitere Daten gespeichert, wie Datum, Uhrzeit, aufzeichnende*r Beamt*in und GPS-
- Daten. Zusätzlich wird eine technische Möglichkeit geschaffen, wodurch der*die Beamtin im Nachgang den
- 85 Grund der Aufnahme angibt, also ob durch eigenes Ermessen, auf Verlangen oder zur Dokumentation un-
- 86 mittelbaren Zwangs. Bei der Bildaufzeichnung muss auf einen möglichst großen Erfassungsbereich geachtet
- 87 werden. Hier sollen Weitwinkelaufnahmen geprüft werden.
- 88 Datensicherheit
- 89 Die hochsensiblen Daten, die durch staatliches Handeln erzeugt werden, dürfen nicht auf privatwirtschaft-
- 90 lichen Servern gespeichert werden. Es müssen staatseigene Server geschaffen werden. Diese dürfen jedoch
- 91 nicht vom Innenministerium, dem die Polizei unterstellt ist, verwaltet werden. Der Staat muss die Datensicher-
- 92 heit garantieren.
- 93 Aufgezeichnete Dritte
- 94 Die Aufzeichnungen dürfen nur dann gegen Dritte verwendet werden, wenn diese ein Kapitalverbrechen be-
- 95 gehen.

96 Begleitmaßnahmen

- 97 Unsere weiteren Beschlusslagen zum Thema Sicherheitspolitik, Polizei und Polizeiaufgabengesetz bleiben von
- 98 diesem Antrag unberührt und sind weiterhin mehr als notwendige Maßnahmen!
- 99 Kennzeichnungspflicht
- 100 Wir betonen unsere Beschlusslage, dass alle Polizist*innen eine Kennzeichnung mitführen, wodurch sie für
- 101 Dritte zu identifizieren sind. Das ist auch für Aufzeichnungen der Bodycam wichtig.
- 102 Informationskampagne
- 103 Die breite Zivilgesellschaft muss durch gezielte Kampagnen darauf hingewiesen werden, welche Rechte sie in
- 104 Situationen mit der Polizei haben, dass sie das Recht haben, die Maßnahme aufzeichnen zu lassen und welche
- 105 Schritte ihnen im Anschluss vorbehalten bleiben.

Antragsteller*innen

E-Mail: samuel.herrmann@jusos-bayern.de

Telefon: